

99048003006000

Heruntergeladen am 22.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/25042/L100042>

<b>Modul</b>	<b>Sachverhalt</b>
Leistungsschlüssel	99048003006000
Leistungsbezeichnung I	
Leistungsbezeichnung II	Aufforstung; Beantragung einer Erlaubnis
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Bayern
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	
Fachlich freigegeben am	20.05.2025

Modul	Sachverhalt
Fachlich freigegeben durch	Bayerisches Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus
Handlungsgrundlage	<a href="https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayWaldG">https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayWaldG</a> <a href="https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayWaldG">https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayWaldG</a> <a href="https://www.gesetze-im-internet.de/bwaldg/_10.html">https://www.gesetze-im-internet.de/bwaldg/_10.html</a> <a href="https://www.gesetze-im-internet.de/bwaldg/_10.html">https://www.gesetze-im-internet.de/bwaldg/_10.html</a> <a href="https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayWaldG-16">https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayWaldG-16</a> <a href="https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayWaldG-16">https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayWaldG-16</a>
Teaser	Bei der Umwandlung von bisher nicht forstlich genutzten Grundstücken in mit Waldbäumen bestockte Flächen handelt es sich um eine Aufforstung. Diese ist erlaubnispflichtig.
Volltext	<p>Die Aufforstung (Änderung der Begrifflichkeit seit der Neufassung des Art. 16 Bayerischen Waldgesetz am 1. Januar 2025; vorher: Erstaufforstung) eines bisher nicht forstlich genutzten Grundstücks mit Waldbäumen durch Saat oder Pflanzung ist nach Art. 16 Abs. 1 des Bayerischen Waldgesetzes (BayWaldG) erlaubnispflichtig. Über die Erlaubnis entscheidet die untere Forstbehörde, das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF), im Einvernehmen mit der Kreisverwaltungsbehörde.</p> <p>Die Aufforstungserlaubnis darf nur versagt oder durch Auflagen eingeschränkt werden, wenn zum Beispiel</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Landschaftsplanungen der Gemeinden entgegenstehen,</li> <li>• wesentliche Belange der Landeskultur oder des Naturschutzes und der Landschaftspflege gefährdet werden,</li> <li>• der Erholungswert der Landschaft beeinträchtigt wird,</li> <li>• erhebliche Nachteile für umliegende Grundstücke zu erwarten sind oder</li> <li>• eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich und noch nicht erfolgt ist.</li> </ul>

Modul	Sachverhalt
	<p>Geplante oder bereits durchgeführte Aufforstungen, denen ein oben genannter Versagungsgrund entgegensteht, kann die Forstbehörde untersagen oder die Beseitigung der Aufforstung anordnen. Eine unerlaubte Aufforstung gilt als Ordnungswidrigkeit, die mit einer Geldbuße belegt werden kann.</p>
<b>Erforderliche Unterlagen</b>	
<b>Voraussetzungen</b>	<p>Sie möchten ein nicht forstlich genutztes Grundstück aufforsten.</p>
<b>Kosten</b>	
<b>Verfahrensablauf</b>	<p>Anträge sind von der Eigentümerin bzw. dem Eigentümer der Aufforstungsfläche bei dem zuständigen Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten in Textform einzureichen.</p> <p>Bei Fragen zur Antragstellung stehen Ihnen die Försterinnen und Förster der Bayerischen Forstverwaltung gerne zur Verfügung (siehe Försterfinder unter "weiterführende Links").</p>
<b>Bearbeitungsdauer</b>	
<b>Frist</b>	<p>Die Erlaubnis hat eine Geltungsdauer von fünf Jahren. Die Erlaubnis erlischt, wenn innerhalb von fünf Jahren nach ihrer Erteilung mit der Ausführung des Vorhabens nicht begonnen wurde oder diese fünf Jahre unterbrochen worden ist. Die 5-Jahres-Frist kann jeweils um bis zu drei Jahre verlängert werden, wenn der Antrag hierzu vor Ablauf der Erlaubnis der unteren Forstbehörde (AELF) zugegangen ist.</p>
<b>weiterführende Informationen</b>	<p><a href="https://www.waldbesitzer-portal.bayern.de/waldpflege/aufforstung/index.html">https://www.waldbesitzer-portal.bayern.de/waldpflege/aufforstung/index.html</a>  <a href="https://www.waldbesitzer-portal.bayern.de/waldpflege/aufforstung/index.html">https://www.waldbesitzer-portal.bayern.de/waldpflege/aufforstung/index.html</a>  <a href="https://www.waldbesitzer-portal.bayern.de">https://www.waldbesitzer-portal.bayern.de</a>  <a href="https://www.waldbesitzer-portal.bayern.de">https://www.waldbesitzer-portal.bayern.de</a>  <a href="https://www.waldbesitzer-portal.bayern.de/service/foersterfinder/index.html">https://www.waldbesitzer-portal.bayern.de/service/foersterfinder/index.html</a>  <a href="https://www.waldbesitzer-portal.bayern.de/service/foersterfinder/index.html">https://www.waldbesitzer-portal.bayern.de/service/foersterfinder/index.html</a>  <a href="http://www.forst.bayern.de/">http://www.forst.bayern.de/</a></p>

Modul	Sachverhalt
	<a href="http://www.forst.bayern.de/">http://www.forst.bayern.de/</a>
<b>Hinweise</b>	<p>Beratung und Förderung</p> <p>Die Aufforstung mit stabilen, klimatoleranten Mischbeständen wird durch den Freistaat Bayern ab dem 15. Oktober 2025 im Rahmen des Waldförderprogramms 2025 finanziell unterstützt. Die Försterinnen und Förster der Bayerischen Forstverwaltung beraten Sie gerne zu Fragen der Aufforstung, wie z. B. rechtlichen Belangen, Antragstellung, Baumartenwahl und Fördermöglichkeiten (siehe Försterfinder unter "weiterführende Links").</p>
<b>Rechtsbehelf</b>	verwaltungsgerichtliche Klage
<b>Kurztext</b>	
<b>Ansprechpunkt</b>	
<b>Zuständige Stelle</b>	
<b>Formulare</b>	
<b>Ursprungsportal</b>	BayernPortal, BayernPortal